

Aktuelle Hinweise zu Landesbürgschaften in Nordrhein-Westfalen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit der aktuellen Absatzkrise im Automobilsektor ist davon auszugehen, dass derzeit Unternehmen dieser Branche in erheblicher Zahl vor dem Verlust ihrer Liquidität stehen. Verschärft wird die derzeitige Situation der Absatzkrise dadurch, dass Warenkreditversicherer weg brechen, indem sie beispielsweise bei fehlenden Durchfinanzierungen für 12 bis 24 Monate die Versicherung verweigern.

Vor diesem Hintergrund haben wir die folgenden wichtigen Hinweise zum möglichen Einsatz von Landesbürgschaften als Instrument der Liquiditätssicherung und damit als Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen, Einkommen und industriellen Strukturen zusammengestellt.

Auf vier Grundsätze ist vorrangig hinzuweisen:

1. Offensives Instrument

Landesbürgschaften sind ein offensives Instrument einer vorausschauenden Unternehmensführung und Liquiditätssicherung. Sie sind entgegen dem verbreiteten öffentlichen Image dagegen nicht die „Ultima Ratio“, also der letzte Versuch vor der Insolvenz.

2. Frühzeitig einsetzen

Mit Landesbürgschaften sind - frühzeitig eingesetzt – erhebliche Sicherheiten für die Arbeitsplätze und die industriellen Strukturen zu schaffen.

3. Verspätete Anträge

Mit verspäteten Anträgen auf Landesbürgschaften sind Insolvenzen nicht zu verhindern. Eine Landesbürgschaft ist grundsätzlich jedoch auch bei einer Fortführung aus einer Insolvenz heraus möglich. Sie ersetzt aber in keinem Fall eine schlüssige Unternehmensstrategie und auch eine operativ erfolgreiche Unternehmensführung.

4. Beteiligung am Antragsverfahren

Als IG Metall und Betriebsräte sind wir am Antragsverfahren beteiligt. Über die Prüfung der Beachtung von Arbeitnehmerrechten hinaus haben wir selbstverständlich die Möglichkeit, auch initiativ in den Unternehmen den Einsatz von Landesbürgschaften zum Thema zu machen und bei Gesprächen mit der Landesregierung und der PWC als Betriebsräte und Hauptamtliche direkt beteiligt zu sein.

Wichtige Grundlagen für die Erteilung von Landesbürgschaften:

- Absicherung bis zu 80 Prozent
Das Land NRW hat mit dem Instrument Landesbürgschaft die Voraussetzung für alle Unternehmen geschaffen, bis zu 80 Prozent des Kreditrisikos unter bestimmten Bedingungen zu übernehmen.
- Beantragung über eine Bank
Nur im Bankenverfahren, also unter der Voraussetzung einer Beantragung der Bürgschaft über eine Bank, die bereit ist unter eigener Risikobeteiligung einen Kredit zu erteilen, kann eine Landesbürgschaft erteilt werden.
- Bürgschaftshöhe und Sicherheiten
Landesbürgschaften zielen in der Regel auf eine Kreditfinanzierung ab 1 Mill. €, sie sollen ansonsten unzureichende/fehlende Sicherheiten ersetzen.
- Risikoübernahme der Gesellschafter
Voraussetzung ist zudem, dass auch die Gesellschafter bereit und in der Lage sind, im angemessenen Umfang die Kreditrisiken mit zu tragen.
- Hinreichender Zeitrahmen für Bewilligung
Weitere Voraussetzung ist, dass es für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags einen hinreichenden Zeitrahmen vor einer möglichen Insolvenz gibt. Das Wirtschaftsministerium und die im Bürgschaftsverfahren eingesetzte PWC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geben die Zusage, nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, vier bis fünf Wochen Bearbeitungszeit nicht zu überschreiten.
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit
Nur mit der Vorlage eines „Konzeptes für die wirtschaftliche Tragfähigkeit“ kann die Beantragung einer Landesbürgschaft zu einem Ergebnis führen.
- Grenzen von Landesbürgschaften
In den Fällen, in denen die Unternehmensleitung und die Gesellschafter diese Voraussetzungen (Konzept, Bank, eigene Risikoübernahme) nicht oder nicht mehr erfüllen, wird es auch im Interesse unserer Mitglieder kein aussichtsreicher Weg sein, ggf. sogar unter Einbeziehung möglicher Abweichungen von Tarifverträgen, durch eine Landesbürgschaft die Folgen der Liquiditätskrise mit absehbaren Verlusten für alle Beteiligten hinaus zu zögern.
- Fortführung auch aus der Insolvenz
Aus der Insolvenz heraus können neue Chancen zum Erhalt von Standorten und Arbeitsplätzen genutzt werden. So wird unter den Bedingungen der Insolvenz beispielsweise ein Wechsel in den Gesellschafterverhältnissen möglich. Tragfähige Fortführungskonzepte im Rahmen einer Neuausrichtung des Betriebs können auch dann durch eine Landesbürgschaft zusätzliche Sicherheiten bekommen.
- Beachtung der Tarifautonomie
Die Tarifautonomie ist durch die Landesbürgschaft nicht berührt. Grundsätzlich kann die Erteilung einer Landesbürgschaft nicht von Verhandlungsergebnissen

über mögliche Abweichungen von Tarifverträgen abhängig gemacht werden. Unabhängig von diesem Grundsatz ist im Einzelfall bei Bedarf entsprechend unserer Tarifverträge und der in der IG Metall vereinbarten Verfahren und Kriterien zu prüfen, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit Liquiditätskrisen und Kreditabsicherungen durch Landesbürgschaften auch tarifvertragliche Verhandlungen zu führen sind. Vorrangig wird es derzeit jedoch um Entscheidungen über Kurzarbeit und über die Nutzung des Tarifvertrags Beschäftigungssicherung mit Arbeitszeitabsenkungen auf bis zu 30 Stunden pro Woche gehen.

- Zusätzliche Vereinbarung zur Arbeitsplatz- und Standortsicherung
Da die Landesbürgschaft, nach den derzeitigen Richtlinien, nicht nach der zwingenden Maßgabe von gesicherten Arbeitsplätzen bzw. Standortgarantien für die Beschäftigten vergeben wird, kann es im Einzelfall wichtig sein, eine entsprechende betriebliche/tarifliche Absicherung vor standortgefährdenden Unternehmensentscheidungen im Rahmen von Bürgschaftsverfahren mit zu vereinbaren. Bei Verhandlungen über Tarifabweichungen ist das ja sowieso Voraussetzung.
- Hersteller (OEM's) mit einbeziehen
Bei erforderlichen Liquiditätssicherungen sind in den Betrieben der Automobilzuliefererindustrie die relevanten Kunden unter den Herstellern ebenfalls immer mit in die Verantwortung für eine Lösung mit Perspektive zu nehmen.
- Weitere Ansätze
Erweiterte Möglichkeiten, um z.B. dem Ausfall von Warenkreditversicherern zu begegnen, werden derzeit geprüft.

Ansprechpartner in Bürgschaftsfragen:

Wolfgang Nettelstroth,
IG Metall Bezirksleitung NRW,
+49 211 45484127 oder +49 170 2229941
Wolfgang.Nettelstroth@igmetall.de

Stefan Pfeifer
DGB Landesbezirk NRW, Abteilung Struktur- und Technologiepolitik
Stefan.Pfeifer@dgb.de
+49 211 3683145 oder +49 170 5705328

Christine Währisch
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
+49 211 8372456
Christine.Waehrisch@mwme.nrw.de

Reiner Eisold
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
+49 211 8372628
Reiner.Eisold@mwme.nrw.de

Bernd Papenstein
Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
bernd.papenstein@de.pwc.com · www.pwc.de
+49 211 981-2639 oder +49 160 97244680